



Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Schlichtung



verpflichtend vor
Gerichtsverfahren

Schlichtungsstelle:
Stelle zur Bekämpfung
von Diskriminierungen

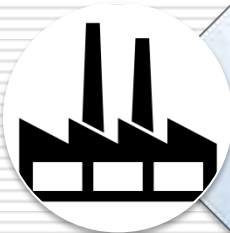
Details im Leitfaden
„Schlichtungen nach
dem Wiener ADG“
(http://www.klagsverband.at/dev/wp-content/uploads/2008/05/leitfaden_online2.pdf)

Antragsformular für
Schlichtung unter
http://www.klagsverband.at/dev/wp-content/uploads/2010/11/schlichtungsformular_online.pdf

Wer ist der/die SchlichtungspartnerIn?



benachteiligende
Behörde



ausgegliedertes
Unternehmen



bei Belästigungen direkt
die belästigende Person



„Mit dem Gerichtsverfahren wollte ich
ein Zeichen setzen.“

Zitat: Herr. C

Beispiele aus der Arbeit des Klagsverbands



Einlassverweigerungen

Linz

Wien

Antidiskriminierungs- gesetze der Länder

NÖ Pendlerhilfe

Tiroler Schulstarthilfe



KEIN ZUTRITT

Linz

Wer

Mann türkischer Herkunft

Wann

Dezember 2011

Was

„Ich darf keine Dunkelhäutigen einlassen.“

Recht

Diskriminierung
ethnische Zugehörigkeit

Verfahren

BG Linz: 1.000,- EUR

Wien



3 Männer mit Migrationshintergrund
5 FreundInnen

März 2013

„Zu viele unbekannte Gesichter.“
Rauswurf

Diskriminierung ethnische
Zugehörigkeit
Naheverhältnis

Zahlungsbefehl 8.050 EUR
Exekution
Wiedereinsetzung, Verhandlung



Nichtgewährung der niederösterreichischen Pendlerhilfe

NÖ Pendlershilfe



Amt der NÖ
Landesregierung

Wo



Mann mit
türkischer
Staats-
angehörigkeit

Wer

lebt seit 40
Jahren in
Österreich



Antrag
ABGELEHNT

Was

Begründung:
keine öster.
Staatsan-
gehörigkeit
oder
Angehöriger
eines EWR-
Mitglieds-
staates

NÖ ADG



§ 4 NÖ ADG: jegliche Diskriminierung in den Angelegenheiten des § 3 NÖ ADG ist verboten, sofern diese in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt

§ 3 NÖ ADG: Bereich der sozialen Vergünstigungen

§ 5 NÖ ADG: Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bleibt nur dann unberührt, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

RL 2003/109/EG



26 C 263/13y - 1
(Bitte in allen E

Brunecker Str
6020 Innsbr

Tel.: +43

DER REPUBLIK

vert
For
Pa
C

Artikel 11

Gleichbehandlung

- (1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:
- Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
 - allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gemäß dem nationalen Recht;
 - Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;
 - soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts;
 - steuerliche Vergünstigungen;
 - Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum;



- Ansprüche:** 450,- EUR Pendlerhilfe
550,- EUR immaterieller Schadenersatz
- 1. Instanz:** abweisendes Urteil
- 2. Instanz:** teilweise stattgebendes Urteil
450,- EUR Pendlerhilfe
300,- EUR immaterieller Schadenersatz

und was sagt der Kläger ...



„Erst nach diesem Urteil glaube ich als türkischer Staatsbürger, der seit 40 Jahren in Österreich arbeitet und seinen Lebensunterhalt bestreitet, an Demokratie und soziale Gerechtigkeit.“

Herr S.



NÖ Pendlerhilfe - Richtlinien

gültig für Anträge ab 1.1.2014
F3-ANF-2082/011-2013



1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Niederösterreich leistet an Pendlerinnen und Pendler zum Ausgleich von Nachteilen aus der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort eine NÖ Pendlerhilfe.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Pendlerhilfe besteht nicht.
- 1.3. Diese Richtlinien sind für die Gewährung der NÖ Pendlerhilfe ab dem Förderungszeitraum 2013 anzuwenden und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

2. Wer kann die NÖ Pendlerhilfe beantragen?

Eine NÖ Pendlerhilfe kann von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich beantragt werden.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Pendlerinnen und Pendlern im Sinne dieser Richtlinien kann eine Beihilfe für den Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die NÖ Pendlerhilfe beantragt wird) nur gewährt werden, wenn

- 3.1. die Hin- und Rückfahrt innerhalb der jeweiligen Kalendermonate des Förderungszeitraumes regelmäßig direkt zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte er-



Nichtgewährung der Tiroler Schulstarthilfe